

bestand; in der Praxis jedoch blieb das Schupflehen ebenfalls meistens in der Hand des gleichen Lehensträgers, wobei die meisten Lehensleute um 1670 ihren Ehrschatz entrichtet hatten.

Das Schellenberger Urbar notiert alsdann Güter, ab denen «Züns Haaber», auch «Scheff Haaber» genannt, ging, eine Abgabe, die in den Vaduzer Urbarien nicht figuriert. Die Herkunft und die wahre Bedeutung dieser Zinsart wären eines eigenen Exkurses wert. Weil der Zins vorzüglich an Häusern haftete und auch für Häuser jenseits des Rheines eingetragen war³³ — ohne am Ende des 17. Jahrhunderts eingezogen zu werden — deutet auf einen sehr alten Ursprung der Abgabe, vermutlich aus der Zeit, als die Gebiete ennet des Rheins mit Schellenberg und Vaduz im grösseren Verband montfortisch-werdenbergischen Territoriums lagen. Die Obrigkeit erhielt 1698 insgesamt 47 Viertel Haber aus dem Zinstitel.

Auch die Hubsteuer scheint eine Abgabe sehr alter Provenienz zu sein, die im Sulzisch-Hohenemsichen Urbar der Grafschaft Vaduz nicht aufgeführt wird. Die Steuer steht, im Gegensatz zum «Scheff Haaber», welcher auf Häuser verlegt war, mit Grundbesitz im Zusammenhang, abgeleitet von Hufe, Ackerhufe (huba, huoba, mansa, mansum). Jedenfalls haben wir es hier mit einer Spätform dieser Steuer zu tun. Hufe oder Hube umschreibt hier kein Flächenmass; denn der Terminus gibt keinen Aufschluss über den Umfang der Gemarkung³⁴. Die Summe der Hubsteuer betrug in der Herrschaft Schellenberg 4 Pfd. 9 Sch. 9 Pfg.

Im ganzen Spektrum uralter Abgaben bemerken wir schliesslich noch den Grundzins, eine Abgabe, die im Sulzisch-Hohenemsichen Urbar wiederum vermerkt wird. Unter Grundzins wird ein am Boden haftender, nicht ablösbarer Zins verstanden³⁵. In Vaduz betrug das Zinserträgnis 7 Pfd. 4 Sch. 6 Pfg., zwei Käse und ein Fuder Stroh,³⁶ gegenüber 6 Pfd. 5 Sch. 8 Pfg., 5 Scheffel Weizen und zwei Fuder Stroh in der Herrschaft Schellenberg³⁷. In den Strohfudern, die hier als Ab-

33 Urbar 1698, 79.

34 Haberkern E., *Hilfswörter f. Historiker*, 2. Aufl. Bern 1964, 201, 297; die ursprüngliche Grösse betrug ca. 30 Morgen.

35 Haberkern, l. c., 79; vgl. in d. Bd. 415 bis 428; Urbar 1698, 82.

36 Vgl. in d. Bd. 418.

37 Urbar 1698, 86.